

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1912

18 (28.10.1912)

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. Oktober

1912.

Inhalt:

Dienstnachrichten.

Bekanntmachungen. 1. Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evang. Kirchenfonds betr. — 2. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Oberheidelberg betr. — 3. Entlassung aus dem Dienst der Landeskirche betr. — 4. Die Erhebung der evang. Landeskirchensteuer im Erhebungsjahr 1912, hier die Abrechnung mit den Erhebern betr. — 5. Die Einwendung der Bauverfallsbeiträge an die Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung Karlsruhe betr. — 6. Die Auszahlung der ständigen Bezüge der Geistlichen und ihrer Hinterbliebenen betr. — 7. Entlassung aus dem Dienst unserer Landeskirche betr. — 8. Die zweite theologische Prüfung im Spätjahr 1912 betr. — 9. Die Gründung eines evang. Kirchenfonds in Fahrenau betr.

Diensterledigung.

1.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Höchster Staatsministerialentschließung vom 6. September d. J. gnädigst geruht, den Oberrechnungsrat Paul Winkler beim Evang. Oberkirchenrat auf sein untertänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschließung vom 17. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Konrad Brück in Blansingen unter Genehmigung seines Verzichts auf seine dermalige Pfarrei auf sein untertänigstes Ansuchen zum Zweck der Übernahme einer Pfarrstelle im Konsistorialbezirk der Provinz Westfalen mit Wirkung vom 1. November d. J. an aus dem Dienst der badischen Landeskirche zu entlassen.

2.

Bekanntmachungen.

1. Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evang. Kirchenfonds betr.

Den Kirchengemeinderäten und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlicher evang. Kirchenfonds wird die Beachtung des § 63 der Verwaltungsvorschriften in Erinnerung gebracht, wonach tunlichst im Monat Dezember mit der Aufstellung der Voranschläge bei allen Fonds zu beginnen ist, deren Voranschlagsperiode mit dem 31. Dezember d. J. abläuft.

Die neuen Voranschläge haben

bei Fonds I. Klasse die Jahre 1913 und 1914,

" " II. " " " 1913.14 und 1915.16,

" " III. " " " 1913.14.15 und 1916.17.18

zu umfassen (vgl. auch § 79 der Verw.-Vorschr.).

Die Aufstellung und Genehmigung der Fondsvoranschläge hat nach den in §§ 63/68 getroffenen Bestimmungen und unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Musters 5 dazu und der Buchungsordnung (Beilage zu §§ 64 u. 112) zu erfolgen.

Wir erwarten, daß die Bestimmungen in § 66 sowie auch die gelegentlich der Vorlage früherer Voranschläge von uns gemachten Bemerkungen bei Aufstellung des neuen Voranschlags gehörig beachtet werden, damit nicht der Voranschlag zur Ergänzung und Umarbeitung zurückgegeben werden muß.

Die Vordrucke, welche bei der Aufstellung von Voranschlägen zu benützen sind, können bei unserer Expeditur zum Preis von 80 Pf. für das 20 Bogen starke Buch (10 Stück) bezogen werden.

Die vom Kirchengemeinderat usw. beglaubigten Abschriften der vollzugsreifen Voranschläge sind nach § 68 Abs. 4 möglichst schon vor Beginn der neuen Voranschlagsperiode d. i. vor dem 1. Januar 1913 anher vorzulegen; eintretenden Falls ist gemäß § 12 Abs. 5 der Bauverordnung vom 17. Oktober 1865 (K. V. Bl. S. 73) die Baurelation oder ein Auszug daraus anzuschließen.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Weiher.

2. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Oberheidelberg betr.

Der seitherige Dekan Pfarrer Wilhelm Henning in Reilingen ist von der Diöcesansynode Oberheidelberg auf weitere sechs Jahre zum Dekan der Diözese gewählt und gemäß § 52 der Kirchenverfassung kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

3. Entlassung aus dem Dienst der Landeskirche betr.

Pfarrkandidat Wilhelm Seufert, z. B. Stadtvikar in Mannheim, (II. Pfarrei der Lutherkirche) ist auf sein Ansuchen zur Übernahme einer Stelle an der Missionschule in Tsingtau auf 1. November aus dem Dienst unserer Landeskirche entlassen worden.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

4. Die Erhebung der evang. Landeskirchensteuer im Erhebungsjahr 1912, hier die Abrechnung mit den Erhebern betr.

An die (Gesamt-) Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände am Sitze der Erhebungsstellen für die Landeskirchensteuer.

Gemäß § 14 Abs. 1 der Dienstweisung über die Geschäftsführung bei Erhebung und Berechnung der evang. Landeskirchensteuer vom 26. Juni 1908 (Anlage zu Nr. XI des K. G. u. B. Bl.) haben die Erheber der Landeskirchensteuer auf **1. Dezember** d. J. sämtliche Register und Verzeichnisse abzuschließen und über sämtliche im Erhebungsjahr 1. Dezember 1911/12 vollzogenen Einnahmen und Ausgaben mit der vorgelegten Kirchenkasse-Abteilung **Abrechnung** zu pflegen. Die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände werden im Hinblick auf § 34 der Dienstweisung hiemit veranlaßt, nach Anleitung der §§ 23—26 dieser die ihnen unterstehenden Erheber auf die rechtzeitige Fertigung der Abrechnung und die pünktliche Beachtung der hiefür maßgebenden Vorschriften und der etwaigen besonderen Weisungen der Kirchenkasse-Abteilungen ausdrücklich aufmerksam zu machen und sie dabei gehörig zu überwachen und zu unterstützen. Vergl. auch den Geschäftskalender in dem An-

hang L der Handausgabe der Landeskirchensteuervorschriften unter November B-G und Dezember A-E (Bekanntmachung vom 22. Oktober 1908, den Vollzug des Landeskirchensteuergesetzes betr., K. G. u. V. Bl. S. 159). Die bei der Fertigung der Abrechnung zu verwendenden Vordrucke werden nach Behandlung gemäß § 24 A der Dienstweisung den Erhebern von der Kirchenkasse-Abteilung übersandt.

Der Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) wird nicht unterlassen, nach aufgestellter Abrechnung bei dem Erheber den vorgeschriebenen Kassensturz vorzunehmen und auf der Abrechnung zu beurkunden. Vergl. hiezu §§ 35 u. 46 der Dienstweisung.

Die auf die Abrechnung sich beziehenden Schriftstücke sind spätestens bis **5. Dezember** an die Kirchenkasse-Abteilung einzusenden, soweit letztere nicht etwa Tagfahrt für persönliche Abrechnung mit dem Erheber anordnet (§ 23 Abs. 2 u. 4 der Dienstweisung).

Karlsruhe, den 14. Oktober 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Weiser.

5. Die Einsendung der Bauversalbeiträge an die Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung Karlsruhe betr.

Die Einsendung der Bauversalbeiträge an die Evang. kirchliche Stiftungsverwaltung Karlsruhe gibt neuerdings wieder vielfach zu Beanstandungen Anlaß. Wir bringen daher den kirchlichen Ortsbehörden die pünktliche Befolgung unserer Verordnung vom 12. Juni 1868 (K. V. Bl. S. 37) in Erinnerung, indem wir zugleich auf unsere Bekanntmachungen vom 14. August 1897 in obigem Betreff (K. G. u. V. Bl. S. 122) und vom 25. April 1910, die Benützung des Postüberweisungs- und Scheckverkehrs durch die evang. kirchlichen Verwaltungen betr. (K. G. u. V. Bl. S. 78), sowie auf die Bormerkung im Geschäftskalender für die Dekanate, Pfarrämter und Pastorationsstellen unter Ziffer 5 vom Monat Juni (vgl. die Bekanntmachung vom 28. November 1908, K. G. u. V. Bl. S. 177) zur gehörigen Beachtung hinweisen. Hienach sind diese Beiträge jährlich und zwar alsbald nach dem 1. Juni jeden Jahres ohne Aufforderung und tunlichst durch bare Einzahlung auf das Postscheckkonto Nr. 2664 der Verwaltung beim Postscheckamt Karlsruhe mittelst Zahlkarten einzusenden.

Die kirchlichen Ortsbehörden werden aufgefordert, durch Benehmen mit ihren Fondsrechnern sich darüber zu verlässigen, ob die verfallenen Bauversalbeiträge

für 1. Dezember 1911/12 bereits einbezahlt sind, und wenn dies noch nicht der Fall sein sollte, die alsbaldige Einsendung an die Verwaltung zu veranlassen.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

6. Die Auszahlung der ständigen Bezüge der Geistlichen und ihrer Hinterbliebenen betr.

Die ständigen Bezüge der Geistlichen an Gehalt, Wohnungsgeld, Vikariats- und Filialdienstvergütung, Ruhegehalt, Unterstützungsgehalt, sowie der Hinterbliebenen von Geistlichen an Witwen- und Waisengehalt, Zuschüssen und Unterstützungen werden vom 1. Oktober d. J. an, soweit sie in Vierteljahresbeträgen zahlbar sind, je zu Beginn des zweiten Vierteljahrsmonats, soweit sie in Monatsbeträgen verabfolgt werden, je zu Beginn des betreffenden Monats zur Auszahlung kommen.

Das Großh. Finanzministerium hat angeordnet, daß die den Pfarrern zukommenden Staatszuschüsse in gleicher Weise ausbezahlt sind.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

7. Entlassung aus dem Dienst unserer Landeskirche betr.

Pfarrkandidat Lic. Ernst Moering, z. Z. Stadtvikar in Mannheim (Christuskirche), ist auf sein Ansuchen zur Übernahme einer Hilfspredigerstelle in Halle a. S. auf 1. November aus dem Dienst unserer Landeskirche entlassen worden.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

8. Die zweite theologische Prüfung im Spätjahr 1912 betr.

Nachstehende fünfzehn Kandidaten, die sich der zweiten theologischen Prüfung in diesem Spätjahr unterzogen haben, sind unter die evangelischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

Dr. Karl Anton von Worms,
 Willy Brockel von Freiburg i. B.,
 Hans Burckhardt von München,
 Walter Eichrodt von Bernsbach,
 Adolf Ernst von Mannheim,
 Julius Hirsch von Heidelberg,
 Friedrich Höflin von Tiengen (Amt Freiburg i. B.),
 Karl Lauer von Karlsruhe,
 Karl Lesholz von Hornberg,
 Josef Leute von Wurzach (Württemberg),
 Hans Löw von Harburg (Bayern),
 Adolf Manger von Denzlingen,
 Hans Weyer von Öflingen (Amt Säckingen),
 Heinrich Wienhold von Hamburg,
 Georg Wünsch von Lechhausen (Bayern).

Karlsruhe, den 22. Oktober 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

9. Die Gründung eines evang. Kirchenfonds in Fahrnau betr.

In der evang. Kirchengemeinde Fahrnau, Diözese Schopfheim, ist mit staatlicher Zustimmung ein evang. Kirchenfonds zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der dortigen Evangelischen gegründet worden.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Trenkle.

3.

Diensterledigung.

Die Pfarrei Blansingen, Diözese Lörrach, soll wieder besetzt werden. Für den Filialdienst wird eine besondere Vergütung von 80 M gewährt. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.